



# Informationsblatt

## zur Einführung einer „getrennten“ Abwassergebühr

**Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,**

auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat Bubenreuth beschlossen, die sogenannte „getrennte Abwassergebühr“ einzuführen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Gebührenmaßstabes zum 01.01.2019 soll nach den Vorgaben der Rechtsprechung zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen. Zwischenzeitlich sind die umfangreichen Vorarbeiten für diese Maßnahme bereits angelaufen. Es ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen, Sie nunmehr aus erster Hand über die damit einhergehenden Änderungen umfassend zu informieren. Wie Sie der beiliegenden Einladung entnehmen können, finden am **14. Juni 2018** eine gesonderte **Bürgerinformationsveranstaltung** sowie die **in der Einladung genannten Bürgersprechstunden** statt.

**Zu einer ersten allgemeinen Vorabinformation sollen nachfolgende Erläuterungen dienen:**

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Derzeit werden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m<sup>3</sup> Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m<sup>3</sup> die Gebühren für das Abwasser. Unberücksichtigt blieb bislang das ebenfalls eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswasser. Egal ob große Flächen befestigt waren und in die Kanalisation eingeleitet wurden oder ob das Niederschlagswasser versickert, die Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr. Dies führte dazu, dass der Besitzer eines Eigenheims oft mehr Abwassergebühren zahlte als der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, da hier oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt wurden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch mehrfach höher als beim Einfamilienhaus. Da auch für die Behandlung des Niederschlagswassers hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und für die Kläranlage bzw. bei der Regenwasserbehandlung anfallen, werden künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= getrennte Gebühren). Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin wie auch bisher über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke betrachtet werden.

2. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind sowie mit sonstigen Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbaute Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt). Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierete und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen. Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

3. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

**Beispiel:** Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

4. Was zählt zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken oder Regenüberlaufbecken (sog. Mischwasserbehandlungsanlagen).

## 5. Grundstücksabflussbeiwert / Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstückfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,12 eine minimale Bebauungsdichte und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,9 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet. Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte wurde bei den einzelnen Grundstücken im Marktgebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (**Summe bebaut und befestigte Fläche : gesamte Grundstücksfläche = Zeile C** untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.

Dazu wurden folgende Grundstücksabflussbeiwerte vorgesehen:

A	Stufe	I	II	III	IV	V	VI
B	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	0,12	0,2	0,3	0,45	0,65	0,9
C	Individueller Versiegelungsgrad	>0,09-0,15	>0,15-0,24	>0,24-0,36	>0,36-0,54	>0,54-0,75	>0,75-1,00

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B) multipliziert wird. Diese ist bereits auf dem Erhebungsbogen eingetragen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche.

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Wenn Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von dieser vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche deutlich abweicht, das heißt, wird der individuelle Versiegelungsgrad (Zeile C) der jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerte der zugeordneten Stufe unter- oder überschritten **oder** weicht die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindestens 200 m<sup>2</sup> von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche ab, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

Beispiel:

➤ <b>gesamte Grundstücksfläche (GFL): 600 m<sup>2</sup></b>	➤ <b>Grundstücksabflussbeiwert: 0,3 (GAB), Stufe III</b>
➤ <b>600 m<sup>2</sup> (GFL) * 0,3 (GAB) = 180 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche</b>	
a) Die tatsächlich bebaut und befestigte Fläche liegt <b>zwischen</b> 147m <sup>2</sup> (147m <sup>2</sup> : 600m <sup>2</sup> = 0,25 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C) und 218m <sup>2</sup> (218 m <sup>2</sup> : 600m <sup>2</sup> = 0,36 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C): Da die Abweichung genau dem der Stufe zugeordneten individuellen Versiegelungsgrad (0,24 – 0,36, Zeile C in Tabelle) entspricht, kommt die vorermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 180 m <sup>2</sup> zum Ansatz.	
b) Die tatsächlich bebaut und befestigte Fläche liegt <b>unter</b> 147 m <sup>2</sup> bzw. <b>über</b> 218 m <sup>2</sup> : Da durch die Abweichung der individuelle Versiegelungsgrad der Zone unter- bzw. überschritten wird, erfolgt auf Antrag bzw. von Amts wegen die Zuordnung zur niedrigeren Stufe II bzw. zur höheren Stufe IV.	

## 6. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne **ohne Überlauf** angeschlossen sind, werden **nicht** zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet. Flächen, die an eine Zisterne **mit Überlauf** angeschlossen sind, werden grundsätzlich berücksichtigt. In Abhängigkeit von dem Behältervolumen und der Nutzungsart solcher Zisternen werden folgende Abzüge gewährt:

Sofern die Zisterne über ein Behältervolumen von mindestens 3 m<sup>3</sup> unter dem Notüberlauf verfügt, ortsfest installiert und ganzjährig nutzbar ist, wird je vollem m<sup>3</sup> Aufnahmevolumen die gebührenpflichtige Fläche **um 10 m<sup>2</sup>** vermindert. Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Flächen begrenzt.

**Bubenreuth, 04.06.2018**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Stumpf

Erster Bürgermeister